

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 01 / 2022 der Stadt Flöha Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2022

Aufgrund § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz kann für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Die Grundsteuerschuldner der Stadt Flöha haben einen Grundsteuerbescheid erhalten, welcher für alle darauffolgenden Jahre gilt. Ein neuer Bescheid wird nur erlassen, wenn sich Veränderungen ergeben.

Hiermit wird auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung die Grundsteuer für die Grundsteuerpflichtigen der Stadt Flöha festgesetzt, sofern nicht änderungsbedingt ein schriftlicher Grundsteuerbescheid ergangen ist.

Die Höhe und Fälligkeitstermine der Grundsteuer sind dem Ihnen zuletzt zugegangenen Bescheid zu entnehmen.

Zahlen Sie die entsprechenden Beträge zu den Terminen auf eines der Konten der Stadtverwaltung Flöha, soweit Sie keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer erteilt haben.

Diese öffentliche Bekanntmachung hat die gleiche Rechtswirkung wie ein am Tage der öffentlichen Bekanntmachung zugegangener schriftlicher Steuerbescheid.

Innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung können Sie gegen diese Steuerfestsetzung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Flöha einzulegen. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder den Steuermessbetrag richten, sind ausschließlich im Rechtsbehelfsverfahren gegen den Steuermessbescheid beim zuständigen Finanzamt geltend zu machen.

Durch Einlegen eines Rechtsbehelfes wird die Vollziehung des Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben.

Bankkonten der Stadtverwaltung Flöha

Sparkasse Mittelsachsen

DE31 8705 2000 3600 0042 89

BIC: WELADED1FGX

Deutsche Kreditbank AG

DE25 1203 0000 0001 4090 93

BIC: BYLADEM1001

Flöha, 07.12.2022



Volker Holuscha
Oberbürgermeister